

Artickel einbrachter Klage von dem Bes-
 klagten nit verneint worden (dann der an-
 der Artickel ist so viel Jar lang streitig ge-
 wesen) hat doch dem Richter gebürt von
 Amptswege die einbrachte Klage / als dem
 Rechte nit gemess / zu verwerffen / wie dros-
 ben in der eylfften Regel des Beweiß an-
 gezeigt. Daß aber Zeugen ad perpetuam
 rei memoriam weren abgehört worden /
 darmit die Klage / so nach des Stieffvats-
 ters todt erst hat sollen angestellt werden /
 zu beweisen / hat seinen weg gehabt / vnd ist
 solches dem Rechte nit zugegen.

2. Exemplum, darinn die That der Klage streitig.

Wiewol solcher sachen / darinn die that /
 darauß geklagt wirt / streitig ist / täg-
 lich viel fürfallen / sonderlich criminal sa-
 chen / jedoch wirdt deren ein Exempel von
 dem Gellio erzelt / welches wol zu mercken.
 Dañ er schreibt / es hab einer von dem an-
 dern Geld gefordert / als daß er jine solches
 geliehe gehabt. Welches doch der Beklagte
 nicht

nicht gestehen wollen. Daher die that/dar
auß geklagt/streitig worden/Ob der Klä-
ger dem Beklagten so viel Gelt/ als in der
Klag angeben/ gelihen habe? Darinn die
sach steht / vnd gebürt dem Kläger solches
als seine Klag zubeweisen. Es schreibt aber
Gellius, daß der Kläger vber solche schuld
weder Handschrift noch Zeugen gehabt/
sonder andere / doch vnanschenliche Ar-
gument/ solches zubeweisen gebraucht ha-
be. Er sey aber für sein Person strack vnnnd
auffrichtig gewesen/ dem niemands eini-
gen falsch oder Lügen hat wissen nach zu-
sagen. Dargegen aber sey der Beklagte ein
falscher Lügenhafftiger Mann gewesen/
der oft erwiesen/ auch zu liegen vñ triegen
sich sehr beflissen/darvon kein zweiffel ge-
wesen. In einem solchen fall wolt ich mir
kein gewissen machen/dem Kläger in sup-
plementum probationis den Eydt zu
deferirn/vnd im fall er denselbigen leisten
wirdt/den Beklagten zur Bezahlung ver-
dammen/obschon Kläger nicht weiters be-
wiesen hette. Nam mores dicentis (wie

Aristoteles schreibt) magnam probandi vim habent, & præcipuam ferè faciunt fidem. Ergò & vim præsumendi habent, & iusiurandum deferendi.

3. Exemplum, darinn das
Recht vorgeschükter Exce-
ption streittig.

Weiter treget sich ein fall zu / daß einer stirbt / vnnnd verläßt nach sich zweyer Brüder kinder inn vngleicher zahl / von dem einen Bruder zwey / von dem andern fünff Kinder / welche ab intestato ihme succedirn / doch sich der Theilung halben nicht vergleichen können. Derwegen dieselach gerichtlich verhandelt wire. Vnd sagen deß einen Bruders fünff Kinder / Nach dem sie mit ihren Vettters kindern in gleichem grad / daß sie auch gleiche theil in deß verstorbnen Erbschafft habē. Dargegen wirdt excipiendo fürbracht / wann sie auch eines Stammis weren / hetten sie sich solcher angezogener gleichheit zubeheffsen.